

- Grad erreicht hat, daß das Gehen ganz auf dem innern Rande des Fußes geschieht;
- Eine widernatürliche Beschaffenheit der Fußgelenke und Knöchel, wodurch das längere Marschiren erschwert und Schmerzen verursacht werden;
- Der Pferdefuß und der Klumpfuß;
- Wunden von ehemals erhaltenen ansehnlichen Fußgeschwüren, die einen wiederholten Ausbruch befürchten lassen;
- Mangel einer oder mehrerer Fußzehen;
- Bedeutende Krümmung oder Steifheit einer oder mehrerer Zehen;
- Uebersahl oder Uebereinanderliegen derselben;
- Starker Fußschweiß, der durch seine Schärfe die Füße wund macht;
- Große Frostballen;
- Geschwülste, Knochen- und andere Auswüchse an den Zehen, wodurch das Tragen der Stiefel unmöglich wird;
- Kraumpfaderknotten an den Zehen.

§. 13.

Anhang.

Unter den in §. 12. genannten Krankheiten und körperlichen Gebrechen, welche die Unbrauchbarkeit eines Militairpflichtigen zu jedem Militairdienste begründen, sind mehrere, die sich während der kurzen Zeit der Untersuchung nicht immer so darstellen, daß der Arzt sich von der Wirklichkeit derselben überzeugen kann.

Sie werden daher von den Militairpflichtigen nicht selten vorgeschützt oder wirklich nachgeahmt und erkünstelt. Zu diesen Leiden gehören: der Wahnwitz nebst den übrigen Seelenkrankheiten, die Epilepsie und andere Convulsionen und Krämpfe, Gliederzittern, Starrsucht, Schwindel, Nachtwandeln, chronische Wicht und chronischer Rheumatismus, Augenentzündungen, Gesichtsschwäche, schwarzer Staar, Nacht- und Tagblindheit, Taubheit, Stummheit, Engbrüstigkeit, Bluthusten, Blutbrechen und Blutharzen, Unvermögen den Urin zu halten, Lähmung der einen oder andern Extremitäten, Geschwüre, namentlich an den untern Extremitäten und außerdem auch Windgeschwülste des Hodensackes oder an andern Theilen.

Wenn dem untersuchenden Arzte über das wirkliche Bestehen der vorgedachten Gebrechen aus dem Aussehen und der mehr oder weniger alterirten Körperlichkeit des Individuums keine überzeugenden Merkmale gegeben sind, so muß billige Rücksicht auf